

inovex Switzerland AG | Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Stand: April 2026

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“) werden Bestandteil sämtlicher Verträge zwischen der inovex Switzerland AG, CHE-373.233.493, Kanton Bern, Genfergasse 11, 3011 Bern („**inovex**“) und ihren Vertragspartnern („**Kunden**“, zusammen mit inovex die „**Parteien**“), soweit nicht im Einzelfall eine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wird.
- 1.2 inovex ist, soweit keine höchstpersönliche Leistung ausdrücklich vereinbart wurde, berechtigt, die vertraglichen Leistungen auch durch Gesellschaften der inovex Unternehmensgruppe, umfassend die inovex GmbH, Deutschland, und unmittelbar oder mittelbar verbundene Unternehmen im In- und Ausland („**inovex Gruppe**“) erbringen zu lassen und entsprechende Rechte aus dem Vertrag an die inovex Gruppe abzutreten.
- 1.3 Diese AGB gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung auch für künftige Verträge zwischen inovex und demselben Kunden, ohne dass inovex in jedem Einzelfall auf sie hinweisen müsste. Sie gelten spätestens mit Leistungserbringung durch inovex als vom Kunden bestätigt.
- 1.4 Diese AGB gelten ausschließlich. Etwaige abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur Vertragsbestandteil, soweit inovex ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- 1.5 Wenn in diesen AGB die Begriffe ‚schriftlich‘, ‚Schriftform‘ oder ähnliche Begriffe verwendet werden, meint dies stets ‚Schriftlichkeit‘. Der elektronische Austausch von Kopien, handschriftlich unterzeichneten Dokumenten sowie Dokumenten mit einer einfachen elektronischen Signatur (wie beispielsweise mit Hilfe von DocuSign oder Adobe Sign) sowie E-Mailkorrespondenz wird gemäss diesen AGB der Schriftlichkeit gleichgesetzt, sofern in diesen AGB nicht ausdrücklich davon abgewichen wird.
- 1.6 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden, die nach Vertragsschluss gegenüber inovex abgegeben werden (z. B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform (einfache E-Mail ist ausreichend), soweit in diesen AGB nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1 inovex erbringt für seine Kunden unter anderem Beratungs-, Schulungs-, Softwareentwicklungs-, Hosting- und Betriebsleistungen. Der jeweilige Gegenstand des zwischen inovex und dem Kunden geschlossenen Vertrages ergibt sich aus dem vom Kunden angenommenen Angebot von inovex.
- 2.2 inovex erbringt gegenüber dem Kunden Beratungs- oder andere Auftragsleistungen ohne Resultatverantwortung. Projektleistungen mit Resultatverantwortung (Werkleistungen) werden von inovex nur erbracht, soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist
- 2.3 Der Kunde ist für das Erreichen seiner technischen und wirtschaftlichen Unternehmensziele allein verantwortlich. Im Rahmen der Erbringung von Beratungsleistungen spricht inovex gegenüber Kunden Empfehlungen aus, garantiert jedoch nicht deren Umsetzbarkeit oder Erfolg.
- 2.4 Durch den Vertrag zwischen inovex und dem Kunden wird keine einfache Gesellschaft begründet. Die Parteien beabsichtigen keinen Personalverleih, auch wenn Mitarbeitende der inovex temporär am Standort des Kunden eingesetzt werden.

3. Einsatz von Subunternehmern

inovex ist, soweit keine höchstpersönliche Leistung ausdrücklich vereinbart wurde, berechtigt, die vertraglichen Leistungen auch durch Dritte erbringen zu lassen.

4. Zusammenarbeit, Mitwirkungspflichten des Kunden

4.1 Für die vertragsgemäße Erfüllung von Leistungen durch inovex ist die rechtzeitige Mitwirkung des Kunden von wesentlicher Bedeutung. Der Kunde ist daher verpflichtet, unentgeltlich und soweit erforderlich

- Ansprechpartner für inovex zu benennen, die das fachliche Know-how über die Anforderungen aus den Geschäftsprozessen und das technische Know-how über die vorhandenen Systeme des Kunden kennen, und deren Verfügbarkeit im erforderlichen Umfang sicherzustellen;
- etwa erforderliche Beistelleistungen durch qualifizierte Mitarbeiter termingerecht zu erbringen;
- soweit erforderlich inovex Arbeitsräume, IT-Systeme, Daten (insbesondere Testsysteme und Testdaten) und Telekommunikationseinrichtungen nebst entsprechender Infrastruktur zur Verfügung zu stellen und zu betreiben;
- inovex im erforderlichen Maße den ungehinderten Remote-Zugriff zu der notwendigen IT-Infrastruktur ermöglichen und die hierfür erforderlichen Tools bereitzustellen;
- für den Zeitraum, in dem die Produktivsetzung von Software herbeigeführt wird, die hierfür erforderlichen Einsatzvoraussetzungen aufrechtzuerhalten;
- inovex unverzüglich Störungen der IT-Infrastruktur des Kunden, welche die Leistungserbringung durch inovex betreffen, zu melden und auf Anfrage die zur Diagnose dienlichen Informationen und Unterlagen bereitzustellen sowie
- inovex unverzüglich sämtliche Informationen, die inovex zur vertragsgemäßen Leistungserbringung benötigt, zur Verfügung zu stellen.

4.2 Kann inovex aufgrund einer Nichterfüllung von Mitwirkungspflichten durch den Kunden seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllen, wird inovex insoweit von der Pflicht zur Leistungserbringung frei.

4.3 Im Falle einer verzögerten oder mangelhaften Erfüllung von Mitwirkungspflichten durch den Kunden verschieben sich Termine (siehe Ziffer 6) entsprechend. Der Anspruch von inovex auf Zahlung der vertraglichen Vergütung bleibt in diesem Fall in voller Höhe bestehen. Kosten, die inovex aufgrund der verzögerten bzw. ausgebliebenen Nichterfüllung von Mitwirkungspflichten des Kunden entstehen, sind durch den Kunden in angemessenem Umfang zu ersetzen.

4.4 Im Falle der Durchführung von Software- oder Beratungsprojekten sind inovex und der Kunde auf entsprechende Anforderung von inovex jeweils verpflichtet, einen während der gesamten Dauer des Projekts für das Projekt verantwortlichen Mitarbeiter („**Projektleiter**“) und jeweils dessen Stellvertreter zu benennen. inovex und der Kunde bevollmächtigen die Projektleiter und deren Stellvertreter zur verbindlichen Abgabe von projektrelevanten Willenserklärungen in ihrem Namen .

5. Termine

5.1 Bei von inovex genannten Fristen und Terminen handelt es sich jeweils um unverbindliche Plantermine, es sei denn, die Termine sind von inovex ausdrücklich und schriftlich als verbindliche Leistungstermine bezeichnet worden.

5.2 Kann inovex eine vertragsgegenständliche Leistung nicht (plan-)termingerecht erbringen, wird inovex den Kunden darüber unter Darlegung der für die Verzögerung massgeblichen Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung mindestens in Textform (einfache E-Mail ist ausreichend) informieren sowie die neuen Plantermine mitteilen. Zudem wird inovex, soweit möglich, Maßnahmen zur künftigen Vermeidung gleich gelagerter Ursachen für eine Verzögerung aufzeigen.

5.3 Kann inovex die vertragsgegenständliche Leistung aus Gründen höherer Gewalt zeitweise nicht erbringen, verschieben sich etwaige Termine um einen Zeitraum, welcher der Fortdauer des Leistungshindernisses angemessen ist, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Als höhere Gewalt sind insbesondere Streiks, Aussperrungen, die Unterbrechung der Stromversorgung, Pandemien, Epidemien sowie sonstige vergleichbare Ereignisse zu verstehen, die von inovex nicht zu vertreten sind.

6. Behinderungen der Vertragsdurchführung

6.1 Während der Durchführung des Vertrages wird inovex eine Liste der technischen oder sonstigen Umstände führen, welche die planmäßige Durchführung des Vertrages behindern („**Impediments**“). Die Liste der Impediments ist für den Kunden jederzeit zugänglich und soll zwischen den Parteien täglich besprochen werden.

6.2 Der Kunde wird zeitnah für die Behebung von Impediments sorgen, die in seinem Verantwortungsbereich liegen (einschließlich Impediments im Zusammenhang mit von Dritten zu erbringenden Beistellungsleistungen des Kunden). Der Aufwand, der bei inovex für die Erkennung, Analyse und Weiterleitung solcher Impediments entsteht, ist nicht Teil der von inovex vertraglich geschuldeten Leistungen und wird vom Kunden gemäß Ziffer 11 gesondert nach Aufwand vergütet.

7. Geistige Schutzrechte, Nutzungsrechte

7.1 An von inovex individuell für den Kunden erstellter Software erwirbt der Kunde mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung (inkl. allfälliger damit zusammenhängenden Mehrleistungen) das Recht zur ausschließlichen, zeitlich und räumlich unbeschränkten Nutzung. Dies gilt auch für andere von inovex individuell für den Kunden erbrachten Leistungen, die nicht die Erstellung von Software zum Gegenstand haben. Ziffer 9.4 bleibt vorbehalten.

7.2 Dem Kunden ist bewusst, dass im Rahmen der Leistungserbringung durch inovex Software eingesetzt wird und überlassene (Individual-)Software Bestandteile enthalten kann, die nicht von inovex, sondern von Dritten entwickelt worden ist, insbesondere Open Source Software („**Drittkomponenten**“). Der Kunde wird hiermit auf die besonderen Risiken beim Einsatz von Drittkomponenten hingewiesen, insbesondere darauf, dass sich im Falle von Open Source Software aufgrund der jeweils einschlägigen Lizenzbestimmungen Beschränkungen und/oder besondere Bedingungen der Nutzung ergeben können und Rechte Dritter verletzt werden können. inovex wird deshalb den Einsatz von Drittkomponenten vor deren Verwendung jeweils mit dem Kunden abstimmen und dem Kunden auf Wunsch eine Kopie der einschlägigen Lizenzbestimmungen zur Verfügung stellen. inovex wird nur solche Drittkomponenten zum Einsatz vorschlagen, deren Einsatz nach Kenntnis von inovex zum Zeitpunkt ihres Einsatzes weder fremde Schutzrechte verletzt noch die angestrebte Nutzung durch den Kunden einschränkt. Widerspricht der Kunde dem Einsatz von Drittkomponenten nicht schriftlich, trägt der Kunde die sich daraus ergebenden Risiken.

7.3 Mit Zustimmung des Kunden in Textform (einfache E-Mail ausreichend) kann inovex im Rahmen der Leistungserbringung auf Lösungen zurückgreifen, die auf generativer künstlicher Intelligenz („GenAI“) beruhen, etwa indem inovex von dem Kunden bereitgestellte Daten in GenAI einspeist oder durch GenAI generierte Inhalte weiterverwendet. Der Kunde wird hiermit auf die besonderen Risiken beim Einsatz von GenAI und der dadurch generierten Inhalte hingewiesen, insbesondere darauf, dass dadurch etwa Nutzungsbeschränkungen resultieren und/oder Rechte Dritter verletzt werden können. Stimmt der Kunde dem Einsatz von GenAI zu, trägt der Kunde die sich daraus ergebenden Risiken.

7.4 Sofern inovex im Rahmen der vertraglichen Leistungserbringung hinsichtlich dafür eingesetzter Open Source Software, die unter einer OSI-konformen Lizenz steht, (a) Fehlerbehebungen (Bugfixes), und/oder (b) allgemeine Software-Erweiterungen (Features) entwickelt, ist inovex berechtigt, diese Entwicklungen, ungeachtet von Ziffer 7.1, jeweils in eigenem Namen unter der jeweiligen OSI-konformen Lizenz zu veröffentlichen. Im Falle von (b) wird inovex zuvor die Zustimmung des Kunden in Textform einholen, welche dieser nur aus wichtigem Grund verweigern darf. Als wichtiger Grund gilt namentlich, aber nicht

abschliessend beispielsweise der Einschränkung der Nutzungsrechte des Kunden. Ziffer 4.4 gilt entsprechend. Äußert sich der Kunde nicht innerhalb von 28 Kalendertagen nach entsprechender Anfrage durch inovex, gilt die Zustimmung als erteilt. Veröffentlichung durch inovex meint insoweit jeweils das Stellen eines sog. Merge Requests in dem einschlägigen Open Source Softwareprojekt.

8. Quellcode, Dokumentation

- 8.1 Im Falle der Entwicklung von Individualsoftware übergibt inovex dem Kunden mit Abschluss des betreffenden Projekts eine Kopie des Quellcodes der erstellten Software.
- 8.2 inovex schuldet dem Kunden keine darüberhinausgehende Dokumentation von Software. inovex schuldet dem Kunden insbesondere nicht die Erstellung eines Benutzerhandbuches, die Erstellung und Aktualisierung eines Betriebshandbuches, die Einrichtung einer Online-Hilfe oder eine sonstige Benutzerdokumentation.

9. Haftung für Rechtsmängel

- 9.1 Sofern Dritte den Kunden wegen einer Schutzrechtsverletzung aufgrund der Verwendung der Leistungen von inovex in Anspruch nehmen, ist der Kunde verpflichtet, inovex davon unverzüglich mindestens in Textform (einfache E-Mail ist ausreichend) in Kenntnis zu setzen. inovex wird die Ansprüche Dritter nach eigener Wahl auf eigene Kosten erfüllen, abwehren oder die Auseinandersetzung durch Vergleich beenden. Der Kunde räumt inovex die alleinige Befugnis ein, über die Rechteverteidigung und Vergleichsverhandlungen zu entscheiden. Der Kunde wird inovex die hierfür im Einzelfall notwendigen Vollmachten erteilen und inovex in zumutbarer Weise bei der Verteidigung unterstützen.
- 9.2 Im Falle einer Beeinträchtigung der vertragsmäßigen Nutzung von (Individual-)Software aufgrund eines Rechtsmangels wird inovex den Grund für die Schutzrechtsbeanstandung innerhalb angemessener Frist beheben. Dies geschieht nach Wahl von inovex, indem inovex das Recht erwirbt, die betreffenden Leistungen weiterhin nutzen zu dürfen oder indem inovex die betreffenden Leistungen in zumutbarem Umfang ändert oder ersetzt.
- 9.3 inovex haftet bei Schutzrechtsverletzungen nur, sofern die (Individual-)Software vertragsgemäß eingesetzt wurde. Eine Haftung von inovex entfällt, wenn die (Individual-)Software durch den Kunden oder Dritte geändert oder mit nicht von inovex zur Verfügung gestellten oder von inovex vorab schriftlich freigegebenen Programmen oder Daten verbunden, in Betrieb genommen oder genutzt wird und daraus Ansprüche Dritter entstehen.
- 9.4 inovex realisiert Individualsoftware nach den Vorgaben und Wünschen des Kunden und übernimmt deshalb, soweit gesetzlich zulässig, keine Haftung dafür, dass die (Individual-)Software frei von patentierten Erfindungen ist. Ebenso übernimmt inovex keine Haftung für Schutzrechtsverletzungen im Zusammenhang mit Open Source Software oder dem Einsatz von GenAI, soweit sich aus diesen AGB nichts anderes ergibt. Der vorstehende Haftungsausschluss gilt nur, soweit gesetzlich zulässig.
- 9.5 Sollten im Rahmen der vorstehenden Regelungen in Ziffern 9.3 oder 9.4 Ansprüche gegen inovex geltend gemacht werden, hält der Kunde inovex hiervon auf erstes Anfordern vollumfänglich schadlos.

10. Haftung von inovex

- 10.1 inovex haftet unbeschränkt für (i) die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; (ii) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden durch inovex oder ihre Organe; (iii) das Fehlen einer garantierten Beschaffenheit; und (iv) Forderungen aus dem Produkthaftpflichtgesetz (PrHG).
- 10.2 inovex haftet für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch inovex, ihre Organe oder Hilfspersonen. Wesentliche Vertragspflichten sind jene Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemässe Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Sofern die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch (i) leichte Fahrlässigkeit von

inovex oder ihrer Organe; oder (ii) jegliches Verschulden von Hilfspersonen erfolgt, ist die Haftung von inovex auf den Betrag begrenzt, der zum Zeitpunkt der Erbringung der jeweiligen Leistung vorhersehbar war.

- 10.3 Vorbehaltlich der Ziffern 10.1 und 10.2 haftet inovex nicht für Schäden aus der Verletzung von Pflichten, die keine wesentlichen Vertragspflichten darstellen und die (i) leicht fahrlässig durch inovex oder ihre Organe; oder (ii) durch Hilfspersonen verursacht werden.
- 10.4 Die Haftung von inovex ist im gesetzlich zulässigen Umfang auf diejenige Summe begrenzt, die von der Betriebshaftpflichtversicherungen von inovex in der betreffenden Angelegenheit ausbezahlt wird. Bei fehlendem Versicherungsschutz ist die Haftung auf einen Gesamtbetrag von CHF 200.000 pro Schadenfall begrenzt, soweit nicht zwingende gesetzliche Haftungstatbestände (insbesondere Personenschäden, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) entgegenstehen.
- 10.5 Im Übrigen ist die Haftung von inovex ausgeschlossen.
- 10.6 Der Kunde wird jeglichen Schaden gegenüber inovex unverzüglich mindestens in Textform (einfache E-Mail ist ausreichend) anzeigen, so dass inovex möglichst frühzeitig informiert wird und gegebenenfalls gemeinsam mit dem Kunden Schadensminderung betreiben kann. Unbeschadet hiervon ergreift der Kunde Maßnahmen zur Schadensbegrenzung.
- 10.7 Ein Mitverschulden des Kunden sowie diesem zurechenbarer Dritter, z. B. wegen unzureichender Erbringung von Mitwirkungsleistungen oder Nebenpflichten, Organisationsfehlern, unzureichender Datensicherung oder fehlenden Virenschutzes, ist anzurechnen.
- 10.8 inovex haftet für Datenverlust bzw. die Wiederbeschaffung von Daten nur, soweit der Kunde sämtliche erforderlichen und angemessenen Datensicherungsvorkehrungen getroffen und sichergestellt hat, dass die Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.
- 10.9 inovex haftet nicht für Schäden, die durch die bestimmungsgemäße Verwendung von kundenseitig zur Verfügung gestellten Arbeitsmitteln (z. B. Arbeitsrechnern) entstehen. Für die ordnungsgemäße Betriebbarkeit solcher Arbeitsmittel (z. B. im Hinblick auf Datenschutz und Datensicherheit, insbesondere funktionierende Verschlüsselung und Virenschutz) ist allein der Kunde verantwortlich.

11. Vergütung, Abrechnung

- 11.1 Die vertraglichen Leistungen von inovex sind vom Kunden nach Zeitaufwand zu den vereinbarten Stunden- bzw. Tagessätzen zu vergüten. Ein Tagessatz entspricht 8 Arbeitsstunden. Die Ermittlung der Vergütung erfolgt anhand von Leistungsnachweisen auf Grundlage des Zeiterfassungssystems von inovex in Zeiteinheiten von mindestens 60 Minuten. Eine Pauschalvergütung von inovex erfolgt nur, wenn und soweit dies im Angebot ausdrücklich vorgesehen und/oder anderweitig ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- 11.2 Die Vergütung von inovex versteht sich exklusive Reisekosten und Spesen. Reisekosten und Spesen für Leistungen vor Ort beim Kunden sind vom Kunden gegen Nachweis vollumfänglich zu erstatten. Einzelheiten ergeben sich aus dem vom Kunden angenommenen Angebot von inovex.
- 11.3 Die vertragliche Vergütung sowie Reisekosten und Spesen werden von inovex monatlich in Rechnung gestellt. Rechnungen sind vom Kunden innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsstellung ohne Abzüge fällig und zahlbar. Die vereinbarte Vergütung versteht sich jeweils zuzüglich der geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

12. Verrechnungsverbot

Die Verrechnung wird ausgeschlossen.

13. Vertraulichkeit

- 13.1 inovex und der Kunde verpflichten sich wechselseitig, über alle ihnen im Rahmen der Erfüllung des Vertrages zur Kenntnis gelangten und gelangenden Informationen, die als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse des jeweils anderen erkennbar sind, unbefristet Stillschweigen zu bewahren und diese – soweit dies nicht zum Erreichen des jeweiligen Vertragszwecks erforderlich ist – weder aufzuzeichnen, noch weiterzugeben oder in sonstiger Weise zu verwerten.
- 13.2 inovex und der Kunde sind verpflichtet, durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherzustellen, dass auch diese unbefristet der vorstehenden Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen.

14. Datenschutz

- 14.1 inovex und der Kunde sind verpflichtet, bei der Abwicklung des Vertrages die geltenden gesetzlichen Bestimmungen für den Schutz personenbezogener Daten einzuhalten. Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfolgt nach dem schweizerischen Datenschutzgesetz (DSG) und allfälligen anwendbaren Spezialgesetzen. Bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen mit Personendaten von EU-Angehörigen mit Wohnsitz in der EU findet zusätzlich die DSGVO Anwendung.
- 14.2 Soweit inovex im Rahmen der Leistungserbringung für den Kunden bestimmungsgemäß mit Daten von Kunden des Kunden in Berührung kommt und es sich dabei um personenbezogene Daten handelt („**Kundendaten**“), verarbeitet inovex diese für den Kunden ausschließlich im Auftrag und nach den Weisungen des Kunden und ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung des betreffenden Vertrages. inovex und der Kunde werden in diesem Fall eine gesonderte Auftragsverarbeitungsvereinbarung schließen. Solange eine solche Vereinbarung nicht geschlossen ist, kann inovex nur solche Projektschritte ausführen, die keine Verarbeitung personenbezogener Daten zum Gegenstand haben. Der Kunde bleibt für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der Kundendaten sowie für die Erfüllung der Rechte von Betroffenen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

15. Wechselseitiges Abwerbeverbot

- 15.1 Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die vertragliche Zusammenarbeit ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen inovex und dem Kunden voraussetzt. inovex und der Kunde sind daher verpflichtet, während der Dauer des Vertrages und für einen Zeitraum von 12 Monaten nach dessen Beendigung angestellte Mitarbeiter des jeweils anderen weder direkt noch indirekt abzuwerben oder abzuwerben zu versuchen. Dies gilt nicht, wenn der betreffende Mitarbeiter zum Zeitpunkt der ersten Kontaktaufnahme durch die kontaktierende Partei bereits seit 6 Monaten aus den Diensten der jeweils anderen Partei ausgeschieden ist oder wenn die jeweils andere Partei vor der ersten Kontaktaufnahme dazu ihre schriftliche Zustimmung erteilt hat.
- 15.2 Im Falle einer Verletzung der vorstehenden Verpflichtung ist die verletzende Partei verpflichtet, an die verletzte Partei für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe der letzten zwei Bruttomonatsgehälter des betreffenden Mitarbeiters zu zahlen. Der verletzten Partei bleibt die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens vorbehalten.

16. Nennung als Referenzkunde

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass sich die inovex Gruppe in Marketingmaterialien und auf den Webseiten der inovex Gruppe unter Nennung des Firmennamens des Kunden, der Abbildung seines Logos sowie einer kurzen Beschreibung des Kunden auf den Kunden zeitlich unbefristet und unentgeltlich beziehen darf.

17. Besondere Regelungen für werkvertragliche Leistungen

- 17.1 Wenn und soweit inovex und der Kunde ausnahmsweise im Angebot ausdrücklich und/oder anderweitig ausdrücklich schriftlich vereinbaren, dass inovex für den Kunden werkvertragliche Leistungen erbringt, ergibt sich die von inovex zu erbringende Leistung aus der vereinbarten Leistungsbeschreibung.
- 17.2 Wenn und soweit inovex werkvertragliche Leistungen erbringt, erfolgt die Abnahme dieser Leistungen durch den Kunden in dem vereinbarten Umfang und zu dem vereinbarten Zeitpunkt. Der Kunde ist verpflichtet, die Funktionalität der von inovex zuvor zur Abnahme freigegebenen Software innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang der betreffenden Erklärung von inovex auf eigene Kosten vollumfänglich zu testen („**Abnahmetest**“). Abnahmetests müssen auf einer IT-Infrastruktur erfolgen, auf die inovex vollständigen administrativen Zugriff hat. Der Kunde stellt sicher, dass Abnahmetests für inovex nachvollziehbar und reproduzierbar sind. Mitarbeiter von inovex sind berechtigt, bei Abnahmetests des Kunden anwesend zu sein.
- 17.3 Soweit im Rahmen eines Abnahmetests keine Mängel oder nur unwesentliche Mängel festgestellt werden, ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich eine Abnahmeerklärung abzugeben. Stellt der Kunde im Rahmen eines Abnahmetests einen wesentlichen Mangel fest, so wird der Kunde dies inovex unverzüglich mitteilen und den Mangel so genau wie möglich zusammen mit einer detaillierten Reproduktionsanleitung beschreiben. Nach einer von den Parteien gemeinsam durchgeführten Fehleranalyse wird inovex den betreffenden Mangel innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen (Nachbesserung). Es erfolgt dann eine Nachabnahme durch den Kunden.
- 17.4 Wird entgegen den vorstehenden Regelungen keine formelle Abnahme durchgeführt, gelten die Leistungen als abgenommen (stillschweigende Genehmigung), wenn
- der Kunde die Leistungen nicht innerhalb einer von inovex gesetzten angemessenen Frist abnimmt, obwohl der Kunde dazu verpflichtet ist, oder
 - der Kunde innerhalb von 4 Wochen nach Freigabe der Software zur Abnahme durch inovex nach Ziffer 17.2 keinen wesentlichen Mangel schriftlich angezeigt hat, oder
 - der Kunde die Leistungen über einen Zeitraum von 4 Wochen operativ nutzt.
- 17.5 inovex gewährleistet, dass die Leistungen im Zeitpunkt der Abnahme nicht mit Fehlern behaftet sind, die deren Tauglichkeit zur vertraglich vereinbarten Nutzung aufheben oder nicht unerheblich mindern. Für eingesetzte und unentgeltlich überlassene Drittkomponenten haftet inovex lediglich im Falle von Vorsatz bzw. Arglist. Art und Umfang der Haftung etwaiger Dritter bezogen auf Drittkomponenten ergeben sich aus den jeweiligen Lizenzbestimmungen.
- 17.6 inovex wird Mängel nach eigener Wahl entweder durch Nachbesserung oder durch Ersatzlieferung beseitigen. Schlägt die Nachbesserung bezüglich desselben Mangels mehrfach (mindestens dreimal) fehl und ist dem Kunden ein weiteres Zuwarten unzumutbar, kann der Kunde nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist und Ablehnungsandrohung von dem Vertrag zurücktreten oder die vereinbarte Vergütung herabsetzen. Daneben kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Schadenersatz oder Ersatz etwaiger vergeblicher Aufwendungen verlangen. Das Recht des Kunden auf Ersatzvornahme ist ausgeschlossen.
- 17.7 Führen Impediments (siehe Ziffer 6), die im Verantwortungsbereich des Kunden liegen (einschließlich durch Dritte zu erbringender Beistellungsleistungen des Kunden), dazu, dass inovex die vertraglich geschuldeten Leistungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im vereinbarten Umfang erbringen kann, behält inovex den vollen Vergütungsanspruch.
- 17.8 Die Haftung von inovex für Mängel entfällt, wenn an der vertragsgegenständlichen Software Änderungen durch den Kunden oder Dritte vorgenommen worden sind oder wenn die vertragsgegenständliche Software außerhalb der vereinbarten Infrastruktur eingesetzt wird, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der

Mangel nicht auf die vorgenommene Änderung oder den Einsatz außerhalb der vereinbarten Infrastruktur zurückzuführen ist.

- 17.9 Sofern nicht ein Fall der Arglist vorliegt, verjährt der Nacherfüllungsanspruch des Kunden wegen eines Sachmangels oder eines Rechtsmangels, der nicht in einem Herausgabeanspruch eines Dritten aus Eigentum oder aus einem sonstigen dinglichen Recht besteht, innerhalb von 12 Monaten beginnend mit der Abnahme der Leistung.
- 17.10 Sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, verjähren Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Sachmangels oder eines Rechtsmangels, der nicht in einem Herausgabeanspruch eines Dritten aus Eigentum oder aus einem sonstigen dinglichen Recht besteht, innerhalb von 12 Monaten beginnend mit der Abnahme der Leistung. Dies gilt nicht, wenn es sich bei dem Schaden des Kunden um einen Personenschaden handelt. Ansprüche wegen Personenschäden verjähren innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist.
- 17.11 Ansprüche des Kunden, die auf der Verletzung einer nicht in einem Mangel bestehenden Pflicht beruhen, verjähren – sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen – innerhalb von einem Jahr beginnend mit der Entstehung des Anspruchs. Dies gilt nicht, wenn es sich bei dem Schaden des Kunden um einen Personenschaden handelt; Ansprüche wegen Personenschäden verjähren innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist.

18. Laufzeit, Kündigung

- 18.1 Die Vertragslaufzeiten und Kündigungsregelungen ergeben sich aus dem vom Kunden angenommenen Angebot von inovex. Ist darin nichts vereinbart, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 18.2 Vorbehaltlich abweichender Regelungen im jeweiligen Vertrag sind Verträge von jeder Partei mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalendermonats ordentlich kündbar.
- 18.3 Das Recht der Parteien zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten. Ein wichtiger Grund, der inovex zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn
- der Kunde für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der Vergütung oder eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung in Verzug ist;
 - der Kunde in einem Zeitraum, der sich über zwei oder mehr Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Vergütung in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Vergütung für 2 Monate erreicht;
 - über das Vermögen des Kunden ein Konkursverfahren, Nachlassverfahren (inkl. Nachlassstundung) oder ein vergleichbares Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt oder mangels Masse abgewiesen wird; oder
 - sich die Vermögensverhältnisse des Kunden derart verschlechtern, dass mit einer ordnungsgemäßen Vertragserfüllung nicht mehr gerechnet werden kann.
- 18.4 Die vorstehende Regelung in Ziffer 18.3 gilt auch im Falle der Erbringung von Werkleistungen durch inovex nach Ziffer 17.
- 18.5 Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

19. Schlussbestimmungen

- 19.1 Erfüllungsorte für die vertragsgegenständlichen Leistungen sind die Standorte von inovex.
- 19.2 Der zwischen dem Kunden und inovex geschlossene Vertrag und die Bestimmungen dieser AGB geben die Vereinbarungen zwischen den Parteien im Hinblick auf den Gegenstand des Vertrages vollständig wieder

und ersetzen sämtliche vorangegangenen schriftlichen, mündlichen und konkludenten Vereinbarungen. Nebenabreden, schriftlich, mündlich oder konkludent, wurden nicht getroffen.

- 19.3 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (vgl. Ziffer 1.4) sowie der ausdrücklichen Bezugnahme auf den Vertrag. Das gilt auch für eine Vereinbarung, von diesem Formerfordernis abzuweichen oder es aufzuheben.
- 19.4 Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder dieser AGB ganz oder teilweise nichtig, unwirksam, undurchführbar oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so werden die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der fehlerhaften Bestimmung ist diese durch eine solche wirksame zu ersetzen, die im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages vereinbart hätten, wenn sie die Fehlerhaftigkeit der Bestimmung erkannt hätten. Gleiches gilt für etwaige Regelungslücken in dem Vertrag oder diesen AGB.
- 19.5 Der Vertrag und diese AGB sowie sämtliche Rechte aus oder im Zusammenhang damit unterliegen ausschließlich dem schweizerischen Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, CISG) sowie unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts.
- 19.6 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag und diesen AGB ist der Sitz der inovex.

inovex Switzerland AG

Stand: April 2026